



**Merkblatt  
Brauchtumsfeuer**

**Zulässige Oster- Sonnenwend-, Martinsfeuer oder Weihnachtsbaumverbrennungen dienen als Brauchtumsfeuer ausschließlich der Brauchtumspflege und keinesfalls der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderweitigen Abfällen.**

Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen unbedingt beachtet werden:

- Als Brennmaterial darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verwendet werden, das trocken und unbehandelt ist. Brauchtumsfeuer dürfen nicht für die Abfallbeseitigung missbraucht werden. Daher ist das Verbrennen von häuslichen Abfällen, Papier und Pappe, Sperrmüll, Kunststoffen, behandeltem Holz, Reifen und ähnlichem Unrat nicht gestattet.
- Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- Beim Anzünden dürfen keinesfalls zusätzliche Brennstoffe, wie z. B. Benzin oder Öl etc. verwendet werden, da diese Stoffe bei unsachgemäßer Handhabung nicht nur gefährlich sind, sondern auch zu einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser führen. Eine starke Rauch- und Geruchsbelästigung muss vermieden werden.
- Die Windrichtung muss beachtet werden. Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass Personen oder benachbarte Grundstücke, evtl. auch Freileitungen, nicht durch Hitze, Rauch oder Funkenflug beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Sofern durch starken Wind oder Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Die Feuerstelle ist so abzusichern, dass keine Besucher direkt an das Feuer herantreten können. Dies gilt vor allem für Kinder.
- Im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. (Ausnahmen möglich) Es dürfen keine brennenden oder glimmenden Gegenstände weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. ( § 8 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz)

- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

|       |  |
|-------|--|
| 150 m | Von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernstraßen; zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen; zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden   |
| 100 m | Von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden  |
| 100 m | Von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen   |
| 50 m  | Von sonstigen Gebäuden   |
| 50 m  | Von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen   |
| 20 m  | Von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzbepflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern   |
| 10 m  | Zur Grundstücksgrenze  |
| 4 km  | Im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig |

- Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- Das Brauchtumsfeuer ist so aufzuschichten, dass keine brennenden Teile (Äste etc.) in den Besucherraum fallen können.
- Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 Meter nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
- Das Feuer muss während des Brennvorganges ständig durch mindestens eine Aufsichtsperson beaufsichtigt sein, die die Vorgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht. Das Feuer ist unter ständiger Kontrolle zu halten. Es ist für eine ausreichende Löschmöglichkeit zu sorgen (Wasser, Sand, Feuerlöscher etc.).
- Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112.

- Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
- Es ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen
- Die Feuerstelle ist spätestens zum Zeitpunkt des genehmigten Endes der Veranstaltung vollständig abzulöschen. Nachkontrollen sind durchzuführen.
- Unabhängig von den vorab genannten Einzelverboten ist bei Bekanntgabe einer Waldbrandalarmstufe die Durchführung eines Brauchtumsfeuers verboten. Ob diese ausgerufen wurde, kann beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Forstamt Herborn oder dem Ordnungsamt der Oranienstadt Dillenburg erfragt werden.

**Bei Zuwiderhandlung gegen die o.g. Auflagen, wird das Ordnungsamt der Oranienstadt Dillenburg die Veranstaltung untersagen und gegen den Veranstalter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter bei Zuwiderhandlung gegen die o.g. Auflagen für etwaige Schäden die volle Haftung.**